

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.03.2015
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1280/15</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>21.04.2015</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.05.2015</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bürgerantrag der Initiative Wuppertaler Kindertagespflegepersonen zur Elternbeitragssatzung</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß §24 Gemeindeordnung NRW

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Würdigung der im Bürgerantrag eingebrachten Vorschläge die vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES) (Anlage 01 ) sowohl einer rechtlichen als auch haushaltsmäßigen Bewertung zu unterziehen und einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Dr. Kühn

## **Begründung**

Auf Grundlage des Beschlusses des Rates vom 10.10.2011 wird ab 01.08.2011 die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen in einer gemeinsamen Elternbeitragssatzung geregelt. Für beide Betreuungsangebote gelten im Wesentlichen gleiche Verfahrensregelungen und die gleiche Staffelung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.

Bei der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen wird neben der Abstufung der Beiträge in Abhängigkeit zur vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entsprechend des im Kinderbildungsgesetz vorgesehenen wöchentlichen Betreuungsumfangs von bis zu 25 Stunden, 35 Stunden bzw. 45 Stunden auch eine Unterscheidung nach dem Alter der Kinder vorgenommen. Hier wurde die Unterscheidung bei einem tatsächlichen Alter von 2 Jahren eingeführt, da nach dem Kinderbildungsgesetz für Kinder unter 2 Jahren deutlich höhere Personalstunden nachzuweisen sind und die Betreuungsplätze für diese Altersgruppe höhere Kosten verursachen.

Bei der Kindertagespflege wurde auch eine Staffelung in Abhängigkeit zum Betreuungsumfang vorgesehen. Um jedoch die flexible Gestaltung der Betreuungsverhältnisse besser abbilden zu können, wurde eine Staffelung in Abständen von jeweils 5 Stunden festgelegt. Eine Unterscheidung der Beiträge bezogen auf das Alter der betreuten Kinder wurde angesichts fehlender Unterschiede in den Kosten eines Betreuungsplatzes nicht vorgenommen.

Beim Vergleich der Elternbeiträge bezogen auf die unterschiedliche Art des Betreuungsangebotes ist festzustellen, dass für Kinder unter 2 Jahren im Wesentlichen vergleichbare Elternbeiträge bei gleichem Betreuungsumfang erreicht werden. Für Kinder im Alter ab 2 Jahren trifft dieses nicht mehr zu.

Die Initiative der Wuppertaler Tagespflegepersonen hat in ihrem Bürgerantrag auf diese unterschiedliche Belastung der Eltern hingewiesen und fordert eine entsprechende Änderung, insbesondere um Eltern von Kindern über 2 Jahren die Wahl zwischen der Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung zu erleichtern. Derzeit werden Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege bei 129 Kindern unter 2 Jahren (hiervon 13 Kinder unter 1 Jahr) und 112 Kindern über 2 Jahre gefordert. Die Altersstruktur der Kinder, für die Geldleistungen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege an die Tagespflegepersonen gewährt werden, lässt damit keine entsprechenden Rückschlüsse auf das Verhalten der Eltern erkennen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass eine einheitliche Elternbeitragsstruktur für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu der im Bürgerantrag gewünschten Entlastung der Eltern mit Kindern über 2 Jahren führen würde. Für die Eltern der in Tagespflege betreuten unter 2-jährigen Jahren Kinder würde die Umstellung der Elternbeitragstabellen gleichzeitig eine deutliche Mehrbelastung bedeuten.

Da die durch den Bürgerantrag gewünschte Änderung der Beitragsstruktur bei den Elternbeiträgen nicht grundsätzlich nur zu einer Entlastung von beitragspflichtigen Eltern führen könnte, müssten neben den rechtlichen Auswirkungen auch mögliche haushaltsmäßige Auswirkungen einer Veränderung der Elternbeitragssatzung geprüft werden.

### **Anlagen:**

- Anlage 01 – Elternbeitragssatzung
- Anlage 01a – Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen
- Anlage 01b – Beitragstabelle Kindertagespflege
- Anlage 02 – Bürgerantrag